

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte und das Übernachtungsasyl der Stadt Varel

vom 01.12.1994,
in der Fassung der 1. Änderung vom 03.07.1997

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Varel unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Familien und Einzelpersonen folgende Obdachlosenunterkünfte in:

Varel, Schlehdornweg 4,
Varel-Obenstrohe, Jahnstraße 13,
Varel-Obenstrohe, Wacholderweg 7,
Varel-Winkelsheide, Höntjebarg 64,
Varel-Winkelsheide, Höntjebarg 66,
Varel-Büppel, Rebhuhnweg 4,
Varel-Büppel, Kampstraße 8,

und ein Obdachlosenasyl in Varel, Schlehdornweg 5, als öffentliche Einrichtung.

Obdachlose Personen aus anderen Gemeinden haben keinen Anspruch auf eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft.

§ 2

Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

1. Die Obdachlosenunterkünfte dürfen nur aufgrund einer Einweisungsverfügung der Stadt Varel bezogen werden. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht. Die Einweisung erfolgt in der Regel befristet. Bei unbefristeter Einweisung kann das Benutzungsverhältnis jederzeit beendet oder eingeschränkt werden.
2. Ein Anspruch auf Einweisung in bestimmte Räume oder in eine bestimmte Anzahl von Räumen besteht nicht.
3. Benutzer/innen von Unterkünften können auf Anordnung der Stadt Varel in andere Räume umquartiert werden.
4. Das Benutzungsverhältnis endet außer durch Befristung bzw. Beendigung mit dem Auszug aus der Unterkunft. Nach Beendigung des Benutzungsrechts ist der Benutzer/die Benutzerin zur sofortigen Räumung der Unterkunft verpflichtet.

§ 3**Benutzung des Übernachtungsasyls**

1. Das Übernachtungsasyl im Hause Schlehdornweg 5, Varel, (3 Räume mit 2 Betten und 1 Raum mit 1 Bett), ist dazu bestimmt, obdachlosen Frauen und Männern für jeweils eine Nacht eine Schlafgelegenheit zu bieten. Die Räume sind keine Wohnräume.
2. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:
 - a.) Einlass in den Monaten April bis einschließlich September jeden Jahres von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
 - b.) Einlass in den Monaten Oktober bis einschließlich März jeden Jahres von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr.
 - c.) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr ist das Übernachtungsasyl zu verlassen.
3. Einlass erfolgt nur, wenn ein Übernachtungsschein vorgelegt wird. Übernachtungsscheine werden ausgestellt von der Stadt Varel oder vom Polizeikommissariat Varel, Bahnhofstraße 51, Varel. Der Aufenthalt ist auf eine Nacht beschränkt.
4. Die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung ist Aufgabe eines bzw. einer jeden Obdachlosen. Den Anweisungen der Aufsichtsperson bzw. anderer Personen, die beauftragt sind, Ruhe und Ordnung herzustellen, ist Folge zu leisten.

§ 4**Ordnung in den Obdachlosenunterkünften und dem Übernachtungsasyl**

Die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften und dem Übernachtungsasyl wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. Der Benutzer/Die Benutzerin erkennt diese Benutzungsordnung als für ihn/sie verbindlich an.

§ 5**Haftung für Schäden**

Die Benutzer/innen haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und den gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung oder durch Handlungen oder Unterlassungen der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern/Benutzerinnen der Obdachlosenunterkunft und des Übernachtungsasyls durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Varel nicht.

§ 6

Benutzungsgebühren

1. Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die monatliche Gebühr beträgt 2,50 DM pro Quadratmeter Nutzfläche.
2. Beginnt oder endet die Nutzung einer Unterkunft im Laufe eines Monats, wird für jeden angefangenen Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet.
3. Kosten für Wasser, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Schornsteinreinigung, Kanalbenutzung (Fäkalienabfuhr) werden zusätzlich durch Festsetzung einer Pauschale als Nebengebühr erhoben.
4. Für Heizung hat jeder Benutzer/jede Benutzerin selbst zu sorgen.
5. Die Benutzung des Übernachtungsasyls ist gebührenfrei.

§ 7

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer/jede Benutzerin einer Obdachlosenunterkunft. Mehrere Gebührenpflichtige, die eine solche Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 8

Fälligkeiten

1. Die Gebühren werden mit der Einweisungsverfügung festgesetzt und sind ohne besondere Veranlagung und Zahlungsaufforderung monatlich im voraus bis zum 5. eines jeden Monats an die Stadtkasse Varel zu entrichten.
2. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.1997 in Kraft.

Varel, 03.07.1997

Funke
Bürgermeister

Osterloh
Stadtdirektor